

Der Präsidualchef
der Landesbehörde in Böhmen
Zahl: 11251 DZ - 1942.

Prag, den 25. März 1942.

Matthias-Braun-Straße 11
Ref 41442



An den

Herrn Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
z.H. von Herrn Oberreg. Rat Dr. G i e s

P r a g IV
Czernin-Palais.

Betrifft: Urlaubsentgelt für Hausgehilfinnen.
Bezug: Ihr Schreiben vom 4.3.1942, St.S.IV L 14a/42.
Anlagen: 4

Lieber Parteigenosse Dr. Gies !

In der Anlage übersende ich Ihnen den gewünschten Wortlaut der Kundmachung des Ministers für soziale und Gesundheitsverwaltung vom 25.7.1941, worin die Gehaltsverhältnisse der im Haushalt beschäftigten Personen geregelt sind.

Ich darf bemerken, dass der Inhalt dieser Kundmachung allgemein rechtsverbindlich ist, soweit zwischen den Parteien nicht aus besonderen Gründen andere vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

Ich darf ferner darauf hinweisen, dass es sich hierbei nicht um einen Erlass der Landesbehörde, sondern um eine Kundmachung des Ministers für soziale und Gesundheitsverwaltung handelt.

Heil Hitler !
Ihr

M. Handl

St.S. IV L - 14a/42.

4. März 1942.

Handwritten: - 4. III. 1942

1) An Herrn
Präsidialchef Dr. Blaschek,
P r a g ,
Landesbehörde.

Sehr geehrter Parteigenosse Blaschek!

In Sachen Urlaubsentgelt für Hausgehilfinnen übersende ich gegen Rückgabe die hies. Vorgänge zur gefälligen Kenntnisaufnahme. Mit Rücksicht darauf, dass die von der Landesbehörde erfolgte Veröffentlichung des an Hausgehilfinnen zu gewährenden Tagessatzes in ihrer Formulierung zu Beanstandungen Anlass geben soll, wäre ich zu Dank verbunden, wenn Sie mir den Fortschritt der Veröffentlichung mitteilen würden.



Heil Hitler!
Jhr

Handwritten: b.

Oberregierungsrat.

2) Wv. am 15. 3. 1942 bei dem Unterzeichner.

Wiedereingelegt am 16. 3. 42

Der Leiter der Gruppe II/4
Ministerialrat Dr. Dennler.

Prag, den 25. Februar 1942

10

begangt
10.2.42

An
Herrn Oberregierungsrat
Dr. G i e s ,
Czerninpalais.

Über den
Herrn Leiter der Abteilung II und den
Herrn Unterstaatssekretär
an den
Herrn Staatssekretär.

1
1942
Mähren.
Eing.: 3. MRZ. 1942

Betrifft: Urlaubsentgelt für Hausgehilfinnen.
Bezug: Schreiben vom 12. Februar 1942.

Die Hausgehilfinnen erhalten bei Urlaubserteilung den erwähnten Tagessatz von 1.30 RM nur als Entschädigung für die in diesen Tagen nicht gewährte Kost und Wohnung. Nebenher haben Sie Anspruch auf den der Urlaubsdauer entsprechenden Anteil der monatlichen Barvergütung.

Im übrigen Reichsgebiet sind gleichfalls von den Reichstreuändern der Arbeit für die Bewertung der Sachbezüge feste Tagessätze festgesetzt, die im allgemeinen nicht höher sind als die Protektoratssätze. Sie sind dort entweder ziffernmäßig bestimmt z. B. 1.-- RM pro Tag oder richten sich wie im Protektorat nach der für die Sozialversicherung festgesetzten Bewertung der Naturalbezüge. Der Reichsarbeitsminister hat in einem Erlaß vom 13. VI. 1941 zur Beseitigung der Mißstände auf dem Gebiete der Entlohnung der Hausgehilfinnen sämtlichen Reichstreuändern der Arbeit Richtlinien für die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für Hausgehilfinnen erteilt, um die Zahlung überhöhter Entgelte zu unterbinden. In diesen Richtlinien wird als Abgeltung von Kost und Wohnung während der Urlaubszeit in der I. Ortsklasse ein Betrag von 1.50 RM, in der II. Ortsklasse ein Betrag von höchstens 1.30 RM pro Tag als angemessen bezeichnet.

Auf Grund der Richtlinien des Reichsarbeitsministers hat z. B. der Reichstreuänder Sudetenland folgende Tagessätze festgesetzt: 1.50 RM für Reichenberg und Karlsbad

St. S. 114-144/42

10a
Karlsbad, und 1.25 RM in der II. Ortsklasse. Für Bremen gilt z. B. ein Tagessatz von 1.20 RM. Selbst in Berlin liegt der Satz zwischen 1.80 - 2.10 RM.

Auch bei der Unterbringung von Bauarbeitern u. s. w. in Lagern wird allgemein im Altreich die Vergütung für Verpflegung und Unterbringung mit täglich 1.20 RM bis 1.50 RM bewertet.

Der in Prag für Hausgehilfinnen geltende Tagessatz von 1.31 RM liegt nur unwesentlich unter dem für die I. Ortsklasse des Sudetenlandes festgelegten Satz und er entspricht der Bewertung, die für manche andere Großstädte des Reichs angeordnet ist. Bei einer etwaigen Änderung dieses Satzes ist zu bedenken, daß eine Erhöhung noch zu einer weiteren Steigerung der bereits in Prag zum Teil, insbesondere in deutschen Haushaltungen, überhöhten Vergütungen für Hausgehilfinnen führen würde.

Eine Steigerung der Tagessätze würde außerdem für alle anderen Beschäftigten eine Einkommensverringern zur Folge haben, soweit sie Naturalbezüge erhalten, welche nach dieser Bewertung auf die Gesamtbezüge angerechnet werden müssen.

Auf Grund dieses Sachverhalts bitte ich um Weisung, falls trotzdem eine Erhöhung der Tagessätze für Kost und Wohnung erfolgen soll.

99662

J. H. H. H.



Prag, den 16. Februar 1942. 11

16. II. 1942
J. J.

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Ministerialrat Denmler.

Dem Herrn Staatssekretär ist zur Kenntnis gekommen, daß der Tagessatz für Dienstboten bei Urlaubserteilung oder bei vorzeitiger Entlassung etwa RM 1,30 beträgt. Der Tagessatz wird von der Landesbehörde festgesetzt. Der Herr Staatssekretär hält diesen Tagessatz für nicht ausreichend und bittet hierzu zunächst um Ihre Stellungnahme. Sobald diese vorliegt, will der Herr Staatssekretär prüfen, ob nicht eine angemessene Erhöhung des Tagessatzes aus sozialen und politischen Gründen notwendig ist. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.



10000

2.) Wv. am 1.3.1942 bei dem Unterzeichner.

11.3.1942 am 1.3.42